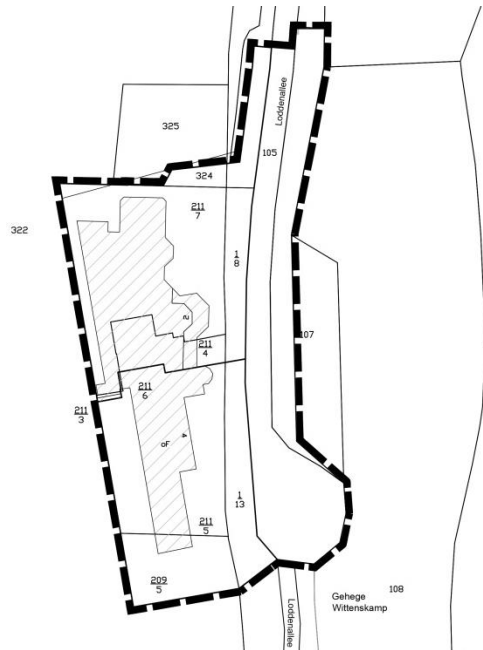


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

---

## Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 99 „Waldhaus Reinbek“ der Stadt Reinbek



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 „Waldhaus Reinbek“ der Stadt Reinbek**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 28.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 99 „Waldhaus Reinbek“ der Stadt Reinbek mit der Gebietsbegrenzung

- im Nordwesten: durch das Gehege Langenhege (Teilweise die nördliche Grenze des Flurstücks 211/7 der Flur 8 Gemarkung Reinbek und die südliche Grenze des Flurstücks 325 Flur 8 Gemarkung Reinbek)
- im Nordosten: durch die Parkpalette des Krankenhauses St. Adolfstift Reinbek (südliche Grenze der Flurstücke 1/11 und 1/3 Flur 6 Gemarkung Reinbek)
- im Osten: im Abstand von ca. 7 m östlich der Loddentallee
- im Südwesten: durch die südliche Grenze des Schützenhauses Reinbek (südliche Grenze des Flurstücks 209/5 Flur 8 und des Flurstücks 1/13 Flur 6 der Gemarkung Reinbek)
- im Südosten: durch die Kehre der Loddentallee
- im Westen: durch das Gehege Langenhege (westliche Grenze des Flurstücks 211/7 Flur 8 Gemarkung Reinbek) sowie die östliche Grenze des Schützenhauses Reinbek (westliche Grenze des Flurstücks 1/13 Flur 6 Gemarkung Reinbek)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 02.08.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem

Tage an im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Abteilung Planung und Bauordnung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten (Di., Do. 08.30 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.reinbek.de](http://www.reinbek.de) eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Reinbek, den 30.07.2019

(Siegel)

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister  
Björn Warmer